

GEMEINDE HÜNXE



DER BÜRGERMEISTER

Aufnahme- und Benutzungsordnung für die Offene Ganztagschule (OGS) an den Grundschulen in der Gemeinde Hünxe

1. Allgemeines zur Offenen Ganztagschule in der Gemeinde Hünxe

Die Gemeinde Hünxe ist Trägerin der Offenen Ganztagschule.

Der offenen Ganztagschule in der Gemeinde Hünxe liegt das Selbstverständnis zugrunde, dass Schule und Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe als gleichberechtigte Partner zusammenwirken und somit dazu beitragen, dass die mit der offenen Ganztagschule verbundenen Ziele im Sinne der spezifischen Bedarfe der Kinder und Familien erreicht werden. Die offene Ganztagschule wird auf der Basis des von der Schulkonferenz verabschiedeten unter Einbeziehung des Kooperationspartners und der Gemeinde erstellten pädagogischen Konzeptes durchgeführt, das ständig weiterentwickelt und an die Bedarfe vor Ort angepasst wird.

Der Kooperationspartner, der die Angebote an den Grundschulen in Hünxe durchführt, ist der Diakonieverein e.V., Duisburger Str. 103, 46535 Dinslaken.

Innerhalb des Zeitrahmens der OGS übernimmt der Diakonieverein über die von ihm angestellten und von ihm eingesetzten Personen die Aufsicht über die Kinder. Das Weisungsrecht der Schulleitung gemäß § 59 Abs. 2 Satz 3 Schulgesetz (SchulG) bleibt hiervon unberührt.

Für die teilnehmenden Kinder besteht ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

Die offene Ganztagschule ist ein freiwilliges Angebot und steht grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern zur Verfügung, soweit die Voraussetzungen erfüllt sind (Aufnahmekapazität, Mitwirkungspflicht).

2. Zeitrahmen der Offenen Ganztagschule

Das Betreuungsangebot steht an Unterrichtstagen täglich vom Unterrichtsende bis 16:30 Uhr zur Verfügung.

Die Anmeldung zur OGS verpflichtet in der Regel zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme an den OGS-Angeboten bis mindestens 15:00 Uhr. Ausnahmen sind schriftlich bei der jeweiligen Schulleitung zu beantragen.

Um Störungen während der Lernzeit und der AG-Zeit zu vermeiden, verpflichten sich die Eltern, die jeweils geltenden Abholzeiten der OGS einzuhalten.

3. Ferienzeiten und schulfreie Tage

In den Ferien und an schulfreien Tagen wird nach Abfrage bei entsprechendem Bedarf Betreuung von 8:00 bis 16:30 Uhr angeboten. Eine verbindliche Anmeldung muss 14 Tage vor dem Termin vorliegen. Entsprechender Bedarf ist vorhanden, wenn mindestens 10 Kinder angemeldet wurden.

In den Ferien und an schulfreien Tagen wird das Angebot in der Regel schulübergreifend an einer der drei Grundschulen zur Verfügung gestellt.

Das Angebot gilt nur für Kinder, die bereits an der OGS angemeldet sind und setzt eine verbindliche Anmeldung für die Ferienbetreuung voraus. Aus pädagogischen und organisatorischen Gründen kann eine Anmeldung zur Ferienbetreuung nur für ganze Wochen vorgenommen werden, die zur Teilnahme verpflichtet. Eine Ausnahme bilden die Kinder, die zum 31.07. ausscheiden, bzw. zum 01.08. in die OGS aufgenommen werden.

Keine Ferienbetreuung gibt es an den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr und in den letzten drei Wochen der Sommerferien.

4. Aufnahmeordnung

4.1. Anmeldung

Für die Teilnahme an der OGS ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Sie hat schriftlich von den Erziehungsberechtigten auf dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular in der jeweiligen Schule zu erfolgen. Die Anmeldefrist endet am 31.01. des jeweiligen Jahres.

4.2. Aufnahmeregeln und -kriterien

Die Aufnahme der Kinder erfolgt im Rahmen der bestehenden Kapazitäten. Ein Anspruch darüber hinaus besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die jeweilige Schulleitung im Einvernehmen mit dem Kooperationspartner. In Zweifelsfällen entscheidet die Gemeinde Hünxe.

Nach Abschluss des Anmeldeverfahrens (31.01. des jeweiligen Jahres) wird bei Überschreitung der Aufnahmekapazitäten nach den unten stehenden Kriterien eine Reihenfolge der aufzunehmenden Kinder ermittelt.

Die Aufnahmekriterien sind folgende:

- Alleinerziehender Elternteil, berufstätig oder in Ausbildung
- Beide Elternteile berufstätig Vollzeit
- Beide Elternteile berufstätig Voll- und Teilzeit
- Kind hatte vor Schuleintritt Ganztagsplatz in einer KiTa
- Alleinerziehender Elternteil, nicht berufstätig
- Geschwisterkind wird bereits in OGS betreut
- Einzelkind ohne soziale Kontakte
- Soziale Gründe (familiär, Migrationshintergrund etc.)
- Probleme im Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten
- Besondere Härten

Die nach dem Stichtag 31.01. eingehenden Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs in die bestehende Warteliste eingetragen.

4.3. Aufnahme

Mit Erteilung des Aufnahmebescheides durch den Schulträger ist das Kind in der offenen Ganztagschule bis zum Ende der Grundschulzeit aufgenommen.

5. Ausscheiden, Kündigung

5.1. Vorzeitiges Ausscheiden während des Schuljahres

Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Sorgeberechtigten ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 01. eines Monats schriftlich gegenüber der Schulleitung möglich bei Um- oder Wegzug und Wechsel der Schule. Darüber hinaus ist eine Abmeldung in begründeten Ausnahmefällen (z. Bsp. schwere Krankheit) in Absprache zwischen Schulleitung und Gemeinde möglich.

5.2. Ausscheiden zum Ende des Schuljahres

Das Kind scheidet zum Ende des laufenden Schuljahres (31.07.) aus, sofern die Erziehungsberechtigten dies schriftlich der jeweiligen Schulleitung bis zum 31.01. eines Jahres mitteilen.

5.3. Ausschluss

Ein Kind kann von der Teilnahme an der offenen Ganztagschule von der Schulleitung in Absprache mit dem Kooperationspartner und der Gemeinde aus wichtigem Grund vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden, insbesondere wenn z.B.

- a) das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt.
- b) das Kind nicht regelmäßig teilnimmt.
- c) der Elternbeitrag 2 Monate nicht entrichtet wurde.
- d) der Beitrag für die Mittagsverpflegung wiederholt nicht / zu spät entrichtet wurde.
- e) ein wiederholter Verstoß gegen die Teilnahmeregelungen (Aufnahme- und Benutzungsordnung) vorliegt
- f) die erforderliche Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten nicht möglich ist

(Beispiele:

- Wenn im Konfliktfall nach Ausschöpfung aller pädagogischer Mittel eine Kooperation mit dem Kind/ dem Elternteil nicht möglich ist.
- Wenn sich ein Kind als grundsätzlich unzumutbar für die Gemeinschaft erweist oder die Eltern trotz Problemen mit dem Kind die Zusammenarbeit verweigern).

Vor dem Ausschluss ist von der Schulleitung eine schriftliche Mahnung mit Hinweis auf den drohenden Ausschluss auszusprechen.

Mit dem dauerhaften Ausschluss von der Teilnahme scheidet das Kind aus der Offenen Ganztagschule aus. Ein vorübergehender Ausschluss führt nicht zum Ausscheiden.

Bei Abmeldung oder Ausschluss im laufenden Schuljahr endet die Beitragspflicht zum 01. des Folgemonats.

6. Benutzungsordnung

6.1. Elternbeitrag

Die Erziehungsberechtigten haben gemäß ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich Beiträge zu den Kosten für die Durchführung der OGS-Angebote zu entrichten. Die Elternbeiträge für die Teilnahme an der OGS werden durch Ratsbeschluss mittels Satzung festgesetzt. Die aktuelle Satzung der Gemeinde Hünxe zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern finden Sie im Internet unter www.huenxe.de.

6.2. Mittagessen

Die Teilnahme am Mittagessen ist für die OGS-Kinder verpflichtend. Sie erfolgt entweder in Form eines mitgebrachten Snacks oder einer bezahlten Mahlzeit. Über die Lieferung der warmen Mahlzeit schließen die Sorgeberechtigten mit dem Diakonieverein e.V. einen separaten Vertrag.

Zur finanziellen Unterstützung der Kosten für das Mittagessen ist bei einem bestimmten Personenkreis eine Förderung durch das Bildungs- und Teilhabegesetz möglich. Personen, die Hilfe nach dem SGB II erhalten, wenden sich bitte dazu an das für sie zuständige Job-Center. Empfänger von SGB XII-Leistungen, Wohngeld und Kinderzuschlägen wenden sich bitte an das Sozialamt der Gemeinde.

6.3. Elternarbeit

Eine qualitativ gute und ganzheitliche Betreuung in der OGS kann nur mit Unterstützung der Eltern stattfinden.

Die Eltern verpflichten sich dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind sich an die Regeln der OGS hält und den Anweisungen der Betreuer/innen folgt.

Bei Bedarf können die Eltern oder die Betreuer/innen zu einem Gespräch einladen.

Die Kinder sind pünktlich abzuholen. Es besteht die Möglichkeit, ihnen in der Heimwegregelung zu erlauben, alleine nach Hause zu gehen.

Es wird gebeten, die Pädagogen über Veränderungen in der Familiensituation zu informieren. Nur dann können diese das Verhaltens des Kindes richtig verstehen und adäquat auf das Kind eingehen.

Für den Notfall (Unfall, Krankheit, Unwetter etc.) muss ein Elternteil oder eine andere alternative Person (dienstlich oder privat) immer telefonisch erreichbar sein. Bei Änderungen der Telefonnummer (dienstlich oder privat) ist die Einrichtung sofort zu informieren.

Auf Änderungen der Heimwegregelung kann nur reagiert werden, wenn diese persönlich erfolgen (auch telefonisch).

Die Eltern haben die Betreuer/innen über außerplanmäßige Abwesenheit ihres Kindes unverzüglich zu informieren.

6.4. Krankheit

Die Eltern haben die Einrichtung über chronische Krankheiten/Allergien ihres Kindes zu informieren. Im akuten Krankheitsfall darf das Kind die OGS nicht besuchen. Die Eltern sind verpflichtet, Erkrankungen des Kindes anzuzeigen, insbesondere meldepflichtige Krankheiten.

6.5. Hausaufgaben

In der OGS werden entsprechend dem mit der Schule vereinbarten Konzept die Hausaufgaben begleitet. Die letzte Verantwortung für die Hausaufgaben liegt jedoch bei den Eltern. Die Eltern werden gebeten, das Hausaufgabenkonzept der Einrichtung zu beachten und die Hausaufgaben und den Schulranzen ihres Kindes täglich zu kontrollieren.

6.6. Kindeswohl

Der Diakonieverein e.V. verfügt über ein verbindlich, festgelegtes Ablaufsystem bei Vermutung einer Kindeswohlgefährdung gemäß §8a und §72a SGB VIII.

In seltenen Fällen, bei Problemen mit einzelnen Kindern, kann bei Gefahr im Verzug das betreffende Kind, wenn es so außer sich ist, dass es sich selbst, andere oder die Einrichtung der OGS gefährdet und auf Ansprache nicht reagiert, von einer/m Betreuer/in festgehalten werden, bis es sich beruhigt.

7. Datenschutz

Der/die Personenberechtigte/n erklärt/erklären sich bereit, dem Schulträger und/oder der Schule alle zur Erfüllung des Auftrags der Betreuungsmaßnahme notwendigen Daten mitzuteilen und stimmt/stimmen dem Austausch der dem Betreuungs- und Benutzungsverhältnis dienenden Daten zwischen Schulträger, OGS, Schule und dem örtlichen Träger der Jugendhilfe zu. Schulträger, OGS, Schule und der örtliche Träger der Jugendhilfe verpflichten sich sämtliche Daten vertraulich zu behandeln und nicht an unbefugte Personen weiterzugeben oder diesen zugänglich zu machen.

Mit der Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten auf dem Anmeldeformular werden die Regelungen dieser Aufnahme- und Benutzungsordnung verbindlich anerkannt.

Bei Fragen und Anregungen können Sie sich gerne an folgende Ansprechpartner/innen richten:

1. Die OGS-Leitung in Ihrer Grundschule
2. Die Schulleitung in Ihrer Grundschule
3. Das Schulverwaltungsamt der Gemeinde Hünxe